

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Datum	Öffentlichkeit
Finanz- und Beteiligungsausschuss	04.03.2026	nicht öffentlich
Kreistag	25.03.2026	öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Aufnahme von Kommunaldarlehen aus der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Gesetzliche Grundlage: § 61 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)
i. V. m. § 73 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025/2026

Einreicher: Landrat

Erarbeitet: Amt für Finanzverwaltung, Kreiskasse

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat im Rahmen des in der Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 genehmigten Gesamtbetrages im Jahr 2026 zur Aufnahme von Kommunaldarlehen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von 7.507.000 EUR.

Die Kommunaldarlehen sind als Annuitäten- oder Ratendarlehen mit einer Zinsbindung zwischen 5 und 20 Jahren auszuschreiben, wobei hinsichtlich Zinsbindung und Laufzeit die wirtschaftlichste Konstellation mit Blick auf die Zinsentwicklung und die Nutzungsdauern des Anlagevermögens zu beachten ist.

Die Auswahl des Kreditgebers erfolgt entsprechend des wirtschaftlichsten Angebotes.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Die vom Kreistag beschlossene und rechtskräftige Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 enthält für das Haushaltsjahr 2026 eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von insgesamt 7.507.000 EUR, wofür eine Genehmigung der Landesdirektion Sachsen erteilt wurde.

Diese Kreditermächtigung gilt grundsätzlich bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2028 (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 82 Abs. 3 SächsGemO).

Die aufzunehmenden Kredite werden u. a. zur Finanzierung der im Haushaltsplan enthaltenen Baumaßnahmen an Schulen, Straßen, Schloss Waldenburg, die Umsetzung von Brandschutzkonzepten, die Einführung von Elektromobilität, die Neu- und Ersatzbeschaffung für EDV-Technik und Software in der Verwaltung und in Schulen sowie den Erwerb von Fahrzeugen, Geräten und Ausstattungen eingesetzt.

Die Laufzeit der Kredite richtet sich nach der Nutzungsdauer der anzuschaffenden oder herzustellenden Vermögensgegenstände (Laufzeit der Kredite nicht länger als die Nutzungsdauer), der Zeitraum der Zinsbindung (zwischen 5 und 20 Jahren) nach der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt. Insoweit kann eine Teilung des Gesamtkreditvolumens auf mehrere Kredite mit unterschiedlichen Laufzeiten und Zinsbindungen sinnvoll sein.

Die einzelnen Kreditaufnahmen werden in Abhängigkeit vom aktuellen Liquiditätsbedarf und von der beobachteten Zinsentwicklung in der Regel zum spätestmöglichen Zeitpunkt realisiert. Dazu werden durch die Verwaltung Angebote von mehreren Kreditinstituten jeweils als Annuitäten- oder Ratendarlehen mit unterschiedlichen Laufzeiten und Zinsbindungen eingeholt.

Nach Vergleich der einzelnen Konditionen erfolgt der Zuschlag auf den Kredit mit den besten Bedingungen und das Kreditinstitut mit dem wirtschaftlichsten Angebot. Die eingegangenen, verbindlichen Kreditangebote sind spätestens am folgenden Bankarbeitstag zu beauftragen.